

**Änderungsbeschluss zur 1. Nachtragshaltssatzung der Stadt Mainz
für die Jahre 2023 und 2024 vom 11.10.2023**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 i.V.m. § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GUVL S 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133) folgende Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.386.101.264 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.232.760.628 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	153.340.636 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-52.599.966 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.942.999 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>253.326.530 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	224.383.531 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	276.983.497 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2023</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite	<u>7.000.000 Euro</u>
zusammen auf	7.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleibt unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleibt unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2023 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	2.703.940 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	2.703.940 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	350.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	5.350.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug:	1.594.146.632 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022	2.080.438.794 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	2.233.779.430 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	2.367.243.091 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	2.392.854.449 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2026	2.408.044.798 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes bleibt unverändert.

Mainz, den 30. November 2023
Stadtverwaltung

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 des Änderungsbeschlusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2023 sind mit Einschränkungen erteilt:

1. Die von Ihnen beantragte Genehmigung für den unter § 5 Nr. 1 lit. a des Änderungsbeschlusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Landeshauptstadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 2.703.940 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz - Eigenbetrieb der Stadt Mainz wird versagt.

2. Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort, soweit vor- oder nachstehend nichts Abweichendes getroffen ist.

Die Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme

**von Montag, 11. Dezember bis Donnerstag, 14. Dezember 2023 und
von Montag, 18. Dezember bis Mittwoch, 20. Dezember 2023**

jeweils von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Stadthaus, Große Bleiche, Zimmer 2.043,

Mainz, den 30. November 2023
Stadtverwaltung

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

